OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551479/38/Wg - 551484/2

Datum:
Linz, 17. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde 1. der P N, 2. des M M, 3. des R W, 4. des Mag. G L, 5. des Ing. F B sowie 6. des M S gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 27. März 2019, GZ: 0019323/2019 BBV SuG/S BBV/S197011, betreffend Abweisung von wasserpolizeilichen Anträgen nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. November 2019 (mitbeteiligte Partei: X eingetragene Genossenschaft mbH, vertreten durch X Rechtsanwälte, X, X)

zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen Spruchabschnitt I. des Bescheides vom 27. März 2019 wird als unbegründet abgewiesen. Spruchabschnitt II. (Vorschreibung von Gebühren nach dem Gebührengesetz) wird behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1.1. Die Beschwerdeführer (Bf) sind Anrainer eines Bauvorhabens der mitbeteiligten Partei (mP), das sich auf Grundstücke bezieht, die in der Altlastenatlasverordnung mit 1. November 2006 als Verdachtsfläche „C L“ (Altlast X) und nach Durchführung des Sanierungsverfahrens am 1. Juli 2018 als „saniert“ ausgewiesen wurden. Am 28. Februar 2019 stellten die Bf einen Antrag auf sofortige Erlassung einer Baueinstellung betreffend Bauabschnitt 1 und 2 unter Untersagung der konsenslosen Bauführung betreffend die Flächen des künftigen Bauabschnittes 3 der mP. Am 1. März 2019 modifizierten die Bf ihren Antrag insofern, als ein Antrag sowohl an die Baubehörde als auch an die Wasserrechtsbehörde gestellt wurde. Der Antrag an die Wasserrechtsbehörde lautete wie folgt: „Die Nachbarn stellen gemäß § 138 WRG den Antrag
a) der X aufzutragen, wasserrechtlich nicht genehmigte Maßnahmen (ua auch Wasserhaltung) im Baubereich X Süd-Xstraße, die zu einer Gefährdung des Grundwassers führen können, zu unterlassen
b) ein Wasserrechtsverfahren einzuleiten, um auf diesem umweltsensiblen Grundstück (sanierte Altlast X - mit noch immer nachgewiesenen erheblichen Schadstoffkontaminierungen) eine Gefährdung des Grundwassers (zur Einhaltung des Verschlechterungsverbotes gemäß WRG) zu unterbinden.“

1.2. Die Behörde wies daraufhin nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens in Spruchabschnitt I. des Bescheides vom 27. März 2019 den zitierten Antrag gemäß § 138 Wasserrechtsgesetz 1959 als unbegründet ab. Spruchabschnitt II. ordnet die Entrichtung von Gebühren nach dem Gebührengesetz an. In der Begründung verweist die Behörde auf Überprüfungsergebnisse ihres Amtssachverständigen (ASV) für Gewässerschutz vom 28. Februar 2019 und vom 21. März 2019. Nach den Feststellungen des ASV seien - so die Behörde - keine Bauarbeiten im Grundwasserbereich ausgeführt worden. Vielmehr enthalte der im Untergrund vorhandene Schlier eine gewisse Menge Kapillarwasser. Zur Herstellung der Sauberkeitsschicht sei es erforderlich gewesen, das anfallende Kapillarwasser zu entfernen. Hierzu sei das Wasser mit einer Tauchpumpe aufgenommen und in einer Entfernung von ca. 15 m zur Baugrube wieder versickert worden. Es finde kein Stoffeintrag in das Kapillarwasser statt. Es seien am gegenständlichen Standort kleinräumige Verunreinigungen (vereinzelte Lackdosen) aufgefunden und der umliegende Bereich nach Maßgabe der chemischen Bauaufsicht ausgehoben worden. Es sei davon auszugehen, dass im Zuge der Bauführung keine Maßnahmen gesetzt wurden, für die eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist. Bestehe keine wasserrechtliche Bewilligungspflicht für eine Maßnahme, komme die Erteilung eines Auftrages schon aus diesem Grund nicht in Frage.

1.3. In der dagegen erhobenen Beschwerde stellen die Bf die Beschwerdeanträge, eine Beschwerdeverhandlung anzuberaumen, der Beschwerde Folge zu

geben und den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass der mP aufgetragen wird, wasserrechtlich nicht genehmigte Maßnahmen (u.a. auch Wasserhaltung) im Baubereich X Süd-Xstraße, die zu einer Gefährdung des Grundwassers führen können, zu unterlassen und dem Antrag auf Einleitung eines Wasserrechtsverfahrens stattzugeben, um auf diesem umweltsensiblen Grundstück (Altlast X) eine Gefährdung des Grundwassers (zur Einhaltung des Verschlechterungsverbotes gemäß WRG) zu unterbinden. Begründend führen die Bf aus, es sei während der Arbeiten konsenswidrig bei der Entsorgung kontaminierten Bodenmaterials das Grundwasser freigelegt worden, womit die Mobilisierung von Schadstoffen in die Nachbargrundstücke zu erwarten sei.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) führte am 21. November 2019 antragsgemäß eine öffentliche mündliche Verhandlung (ömV) durch. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

2.1. P N und M M sind Miteigentümer der EZ X, KG X, Grundstück Nr. X (Nutzung: Wohnhaus). R W ist Alleineigentümer der EZ X, KG X, Grundstücke Nr. X, .X, X (Nutzung: Wohnhaus). Mag. G L ist Alleineigentümer der EZ X, KG X, Grundstücke Nr. X, .X, X (Nutzung: 50 % Wohnhaus und Carport, Vermietung; 50 % Garagen Eigennutzung - Lager). M S ist Alleineigentümer der EZ X, KG X, Grundstücke Nr. X, X (Nutzung: Wohnhaus). Ing. F B ist Alleineigentümer der EZ X, KG X, Grundstück Nr. X (Nutzung: Vermietung Mehrfamilienhaus) (Stellungnahme Bf ON 14 des Gerichtsaktes, Grundbuchsauszüge).

2.2. Der Magistrat der Stadt Linz erteilte der mP mit Bescheid vom 17. April 2018, GZ: 0052490/2017 BBV SuG/S BBV/S170098, die Baubewilligung zur Errichtung einer Wohnanlage mit 108 Wohnungen und einer Tiefgarage auf den Grundstücken Nr. X, X, X, X, X, alle KG X (Bauphase 1). Die dagegen erhobenen Rechtsmittel der Nachbarn wurden ab- bzw. zurückgewiesen. Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Linz vom 3. Dezember 2018 wurde die Baubewilligung für die Bauphase 2 erteilt. Auch dieser Bescheid wurde - unter Vornahme von Modifikationen - vom LVwG bestätigt (Baubewilligung und Einreichunterlagen Beilage zum Schreiben der Behörde ON 21 des Gerichtsaktes, Erkenntnis des LVwG vom 4. Juli 2019, GZ: LVwG-152080/12/DM, Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. März 2019, Ra 2019/05/0017).

2.3. Die Beschwerde betrifft Maßnahmen/Tätigkeiten auf den Grundstücken Nr. X und X, beide KG X. Auf diesen Grundstücken sowie dem Grundstück Nr. X wurden bis 2016 umfangreiche Sanierungsmaßnahmen zur Altlast X „C L“ durchgeführt. Die Dokumentation dieser Maßnahmen erfolgte im Abschlussbericht der X vom 22. Dezember 2016 [1]. Weitere Maßnahmen zur Dekontamination des Grundstückes wurden im Vorfeld bzw. im Zuge der Bauführung getroffen. Geologie und Hydrogeologie: Der Standort liegt in geologischer Hinsicht auf der Niederterrasse/Jungen Talfüllungen rechtsufrig der X; dieser Bereich ist betreffend

die oberflächennahen Grundwasservorkommen dem Einzel-Grundwasserkörper GK100038, Linzer Becken [DUJ], zuzuordnen. Der Grundwasserleiter besteht im Wesentlichen aus sandigen Kiesen und weist einen Durchlässigkeitsbeiwert in der Größenordnung von 1,1 x 10^{-2} und 2,3 x 10^{-3} m/s auf[1]. Die Grundwasserströmung erfolgt in Richtung Nord bis Nord-Nord-Ost[2]. Der Grundwasserspiegel liegt in einer Tiefenlage von ca. 250 m ü.A. im Süden bis 248,5 m ü.A. im Norden der Altlast[3]. Die Grundwasserschwankung kann bis zu 1 m betragen[4]. Feinkörnige und gering durchlässige marine Ablagerungen (Schlier) bilden hier den Grundwasserstauer. Das Relief dieses Stauhorizontes zeigt im zentralen und westlichen Bereich des Altstandortes eine Erhebung, die - in Abhängigkeit vom jeweiligen Wasserstand - auch über den Grundwasserspiegel aufragt. Die Oberfläche des Grundwasserstauers liegt zwischen 250,64 m ü.A. im Südwesten und 246,54 m ü.A. im Nordosten des Sandortes[5]. Der hangende Teil des Grundwasserstauers ist durch Auflockerungs- und Umlagerungsprozesse geprägt[6]. Aus diesen Daten ist abzuleiten, dass das Grundwasservorkommen am Standort in weiten Bereichen in Folge des strukturierten Reliefs des Grundwasserstauers geringe Mächtigkeiten aufweist. Altlastensanierung: Im Anschluss an die Detailerkundung des Standortes und eine Variantenstudie zur Ermittlung geeigneter Sanierungsmethoden wurden 2006 die ersten Sanierungsschritte in Form einer Entfernung von kontaminiertem Bodenmaterial und hydraulischen Maßnahmen begonnen und bis 2010 fortgeführt. Im Jahr 2015 erfolgte die Schließung des Produktionsbetriebes und anschließend die Durchführung von Abbruch- [8] und weiteren Aushubarbeiten im Bereich der Altlast[7]. Als Sanierungsziele wurden für das Grundwasser folgende Parameterwerte festgelegt
(Bescheid GZ: UR-2006-1350/50 vom 20. November 2006):

für die ungesättigte Bodenzone:

Summe KW (im Feststoff)	< 100 mg/kg TS
KW - Index (im Eluat)	< 0,5 mg/l
BTEX	< 6 mg/kg TS
Xylol	< 5 mg/kg/TS
Summe PAK	< 10 mg/kg/TS

für das Grundwasser:

aliphatische Kohlenwasserstoffe (KW - Index)	< 100 µg/l
Benzol	< 1 µg/l

[1] [1], p73
[2] [1], Anlage 18.1 f
[3] [1], Anlage18.1, MGW, Stichtagsmessung vom 30.3.2015
[4] [1], vgl. Anlage 18.7
[5] [1], Anlage 5.3
[6] vgl. Bohr- und Ausbauprofile und Fotodokumentation der GW-Messstellen [1], Anlage 17
[7] [1] p 92f

Xylol	< 5 µg/l
Summe BTEX	< 50 µg/l
Tetrachlorethen und Trichlorethen	< 10 µg/l
Summe LHKW	< 30 µg/l
Blei	< 25 µg/l

Die Grundwasseruntersuchungen während der Aushubarbeiten im Jahr 2016 zeigen eine LHKW-Belastung von 25,2 µg/l[8] im Grundwasserabstrom. Nach Durchführung der Aushubarbeiten im Jahr 2016 wurden im Abstrom der sanierten Flächen weitere Grundwasseruntersuchungen durchgeführt; diese zeigen am Rand der Altlast eine Belastungssituation unterhalb der zu erreichenden Sanierungsziele[9]. Zum Projekt „X“ wurden von der Oö. Boden- und Baustoffprüfstelle 2017 im Auftrag der X Bodenuntersuchungen vorgenommen [4]; diese zeigen in Teilbereichen erhebliche nach der Altlastensanierung verbliebene Bodenbelastungen. In Bereichen mit nachgewiesenen Bodenbelastungen wurden weitere Sanierungen mittels Bodenaushub vorgenommen[10] (Befund Dr. K Seiten 3, 4 und 5 des Gutachtens vom 15. Oktober 2019 ON 24 und Seite 5 erster Absatz der Niederschrift ON 35 des Gerichtsaktes).

2.4. Zur Frage „Wurde durch die Baumaßnahmen eine Veränderung der Grundwasserverhältnisse herbeigeführt, die zu gesundheitsbeeinträchtigenden Kontaminierungen der Grundstücke der Beschwerdeführer geführt haben?“ wird festgestellt: Als Baumaßnahmen in Zusammenhang mit der Fragestellung werden jene Aushubarbeiten im Grundwasser bzw. im Grundwasserschwankungsbereich betrachtet, die mit den Eingaben der Bf angesprochen wurden. Zudem ist die Entnahme von Grundwasser zur Baugrubenentwässerung einschließlich der Wiederversickerung zu betrachten. Im Folgenden wird auf qualitative und quantitative Möglichkeiten der Veränderung der Grundwasserverhältnisse näher eingegangen und dabei jeweils die Grundlagen zum tatsächlichen/wahrscheinlichen Eintritt dargestellt: Qualitative Auswirkungen der Baumaßnahmen: Lokal wirkt sich ein Aushub im Grundwasser in Form einer Trübung (Schwebstoffmobilisation) aus. Zudem können Stoffe, die ursprünglich am Korngerüst anhaften, in Abhängigkeit von deren chemisch-physikalischen Eigenschaften gelöst werden. Ein räumlicher Zusammenhang zwischen den Grabungsarbeiten und den Grundstücken der Bf besteht lediglich über Transportprozesse im Grundwasser. Die einzelnen Grabungsbereiche können im Wesentlichen als Punktquellen betrachtet werden. Mit dem Abströmen von kontaminiertem Grundwasser aus einer Punktquelle ist jedenfalls die Dispersion und damit einhergehend auch eine Konzentrationsminderung

[8] [1] Anhang 18.5, Beprobung vom 7.7.2016, LHKW Höchstwert im Grundwasserabstrom in der Pumpprobe an der Sonde 20.
[9] [1] Anhang 18.6, Beprobung vom 17.10.2016, LHKW Höchstwert im Grundwasserabstrom vom 6,8 µg/l in der Pumpprobe an der Sonde 20.
[10] [5]

zu beachten[11]. Der Transport erfolgt in Richtung der Grundwasserströmung, also nach Norden bis Nord-Nord-Ost; allfällige Auswirkungen bleiben damit auf in dieser Richtung gelegene Grundstücke und Anlagen beschränkt. Dies bedeutet, dass von einer qualitativen Veränderung des Grundwassers nur die abstromig gelegenen Grundstücke der Bf P N und M M (Abstrom der offenen Wasserfläche bei Schurf 18/19) sowie Ing. F B (Abstrom der GW-Freilegung bei Haus 1) betroffen sein können. Zur Belastungssituation liegen keine Daten vor, die eine maßgebliche qualitative Veränderung des Grundwassers in Folge der Aushubarbeiten belegen würden. Zu der am 7. Februar 2019 gemeldeten Abgrabung im Bereich von Schurf 18 und 19 liegen Grundwasseranalysen und Bodenuntersuchungen vor. Im Grundwasser wurden LHKW-Gehalte (Summe) von 9,31 und 10,2 µg/l ermittelt[12]; mangels eines Ausgangswertes kann nicht festgestellt werden, ob diese Konzentrationen bereits vor den Grabungsarbeiten vorhanden waren oder erst durch diese entstanden sind. Zum Bereich der Grundwasserfreilegung im Areal „Haus 1“ liegt das Ergebnis einer Bodenuntersuchung vor[13]. Zur Beurteilung der Auswirkungen dieser Gegebenheiten wurden folgende Vergleichsnormen herangezogen: Als Maß für die Beurteilung, inwieweit nach einer Einmischungsphase eine Verschmutzung des Grundwassers vorliegt, dienen u.a. die Schwellenwerte der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser. Als Orientierung zur Beurteilung der Auswirkungen können für Belastungen des Grundwassers - sofern das Grundwasser auch als Trinkwasser Verwendung findet - Parameterwerte des Österreichischen Lebensmittelbuches, Codexkapitel B1 - Trinkwasser[14] herangezogen werden. Für Bodenbelastungen und deren Auswirkungen auf die Grundwasserqualität gibt der Bundesabfallwirtschaftsplan (BAW 2017) [21] mit einer Einstufung von Bodenaushub in Qualitätsklassen Hinweise darauf, welche Stoffkonzentrationen Budenaushub beinhalten darf, um im Grundwasser abgelagert zu werden. Es handelt sich dabei um sogenannte „Vorsorgegrenzwerte“, bei deren Einhaltung aus fachlicher Sicht nicht mit einer Verschmutzung des Grundwassers zu rechnen ist. Auch wenn die Regelungen des BAW 2017 hier nicht in analoger Weise angewandt werden können, erscheint es jedoch fachlich zulässig in einem abstrahierenden Vergleich, Bodenaushubmaterial mit der Qualität darauf zu reduzieren, dass dieses an einem geeigneten Standort eingebracht werden kann, ohne eine weitere Verunreinigung des Grundwassers befürchten zu müssen. Die ÖNORM S 2088-1 geht davon aus, dass bei Einhaltung der Prüfwerte eine Gefährdung des Grundwassers in der Regel nicht gegeben sei.

[11] [20], p 27
[12] [6], p 4 sowie zugehörige Analysenbefunde
[13] [7], Prüfbericht AGROLAB
[14] [17], Anhang

	Sanierungs-ziel[15] Altlast O71	TW-Parameter-wert[16]	QZV Chemie GW – Schwellen-wert[17]	BAW Qualitäts-klasse A2-G[18]	GW-Analyse[19] freie GW-Oberfläche (Mittelwert)	GW-Freilegung Haus 1[20]
<u>für die ungesättigte Bodenzone:</u>						
Summe KW (im Feststoff)	< 100 mg/kg TS			20/100 mg/kg TS		64 mg/kg TS
KW - Index (im Eluat)	< 0,5 mg/l					
BTEX	< 6 mg/kg TS			1 mg/kg/TS		
Xylol	< 5 mg/kg/TS					
Summe PAK	< 10 mg/kg/TS			2 mg/kg/TS		0,093 mg/kg TS
<u>für das Grundwasser:</u>						
aliphatische Kohlenwasserstoffe (KW - Index)	< 100 µg/l	100 µg/l	100 µg/l		< 10 µg/l	
Benzol	< 1 µg/l	1 µg/l	0,9 µg/l		< 0,03 µg/l	
Xylol	< 5 µg/l				0,4 µg/l	
Summe BTEX	< 50 µg/l				0,4 µg/l	
Tetrachlorethen und Trichlorethen	< 10 µg/l	10 µg/l	9 µg/l		0,5 µg/l 0,66 µg/l	
Summe LHKW	< 30 µg/l	30 µg/l			9,76 µg/l	
Blei	< 25 µg/l	10 µg/l	9 µg/l			

Die vorliegenden Analysen zeigen keine Überschreitungen der relevanten Parameterwerte, bezogen auf die genannten Vergleichsnormen. Es ist daher aus fachlicher Sicht davon auszugehen, dass durch die Aushubarbeiten keine Verunreinigung des Grundwassers erfolgte. Quantitative Auswirkungen der Baumaßnahmen: Die reine Entnahme von Bodenmaterial hat im Ausmaß der hier durchgeführten Aushubmaßnahmen keine quantitativen Auswirkungen; solche sind in Form von kleinräumigen Veränderungen des Grundwasserstandes im Zu- bzw. im Abstrombereich erst bei großflächigen Freilegungen von mehreren Hektar beobachtbar. Unter Zugrundelegung der vorliegenden Unterlagen wird davon ausgegangen, dass es sich beim Abpumpen von Grundwasser um den Standort „Haus 1“

[15] [1]
[16] [19], Anhang 1 - 3
[17] [25]
[18] [21], p 275, Zulässige Gesamtgehalte Bodenaushub, Qualitätsklasse A2-G.
[19] [6]
[20] [7]

handelt. Der Fotodokumentation der Eingabe [11a] ist zu entnehmen, dass beim Aushub bereits die oberen Bereiche des Grundwasserstauers erschlossen wurden und die Grundwassermächtigkeit daher nur wenige Dezimeter betragen kann. Die Grundwasserabsenkung beträgt damit über den Zeitraum der Bepumpung hinweg nur wenige Dezimeter und betrifft die gesamte Grundwassermächtigkeit am Standort. Die räumlichen Auswirkungen in Form eines Absenktrichters sind bei den gegebenen Grundwasserverhältnissen rechnerisch auf wenige Zehnermeter beschränkt und im Abstand von 10 m in einer Größe von unter 10 cm zu erwarten. Die Versickerung soll nach Angaben in der Eingabe mit einem 20 m langen Schlauch erfolgt sein. Die räumlichen hydraulischen Auswirkungen dieser Versickerung sind der Entnahme in umgekehrter Form gleichzusetzen (geringmächtige Grundwasseraufhöhung mit begrenztem Wirkungsradius). Da im Umkreis von 20 m um die Baugrube von Haus 1 keine relevanten Verunreinigungen im Boden festgestellt wurden[21], ist davon auszugehen, dass es durch die Wiederversickerung zu keiner Auswaschung von Schadstoffen, deren Konzentration die Sanierungszielwerte überschreiten, ins Grundwasser gekommen ist. Abschließend ist damit festzuhalten, dass aus fachlicher Sicht Baumaßnahmen durchgeführt wurden, die zu kleinräumig/lokalen qualitativen und quantitativen Veränderungen der Grundwasserverhältnisse geführt haben können. Diese Veränderungen haben jedoch - wie aus den vorliegenden Untersuchungen ableitbar - keine Stoffverlagerungen zur Folge, die einer Grundwasserverschmutzung gleichzusetzen wären. Mit Ausnahme der Grundstücke der Bf P N und M M sowie Ing. F B ist eine Beeinträchtigung in Form einer gesundheitsbeeinträchtigenden Kontaminierung der Grundstücke aus hydrogeologischer Sicht aufgrund der Strömungsverhältnisse im Grundwasser auszuschließen; hinsichtlich der genannten Bf ist nicht zu erwarten, dass es durch die getroffenen Maßnahmen zu einer gesundheitsbeeinträchtigenden Kontamination der Grundstücke gekommen ist, da die mit dem Grundwasser transportierten Stoffe in Konzentrationen vorliegen, die einer grundsätzlichen Trinkwassereignung nicht entgegenstehen (Gutachten Dr. K).

2.5. Zur Frage „Liegt nach dem aktuellen Stand der Wissenschaften (§ 12a WRG) bei dem konkreten Bauvorhaben (Projekt) ein konkret wirksamer und beabsichtigter Angriff auf die bisherige Beschaffenheit des Grundwassers vor, der plangemäß unter Verwendung von Anlagen erfolgte?“ wird festgestellt: Nach den dem Bescheid zur Baubewilligung zugrunde liegenden Projektsunterlagen war zum Zeitpunkt der Bauplanung und Einreichung nicht davon auszugehen, dass Eingriffe ins Grundwasser erforderlich und vorgesehen sind. Indiz dafür ist die besondere Auseinandersetzung des Sachverständigen mit dieser Thematik im Bewilligungsverfahren. Die Beurteilung dieser Fragestellung zur Beschaffenheit des Grundwassers umfasst quantitative und qualitative Aspekte. Aus fachlicher Sicht ist - in Betrachtung der quantitativen Aspekte - eine Baugruben-Wasserhaltung jedenfalls dann nicht als konkret wirksamer und beabsichtigter Angriff auf die bisherige

[21] [4] p 12, Abbildung

Beschaffenheit des Grundwassers, der plangemäß unter Verwendung von Anlagen erfolgte, zu beurteilen, wenn es sich um das Abpumpen ungewollt zutretender Wässer in die Baugrube handelt. Als planmäßiges Vorgehen wäre im Vergleich dazu die konkrete Planung von Anlagen zur Wasserhaltung, beispielsweise mittels Absenkbrunnen, zu qualifizieren. In qualitativer Hinsicht ist die Bauführung einschließlich der Aushubarbeiten über dem Grundwasserspiegel per se nicht mit verändernden Einwirkungen auf das Grundwasser verbunden (Gutachten Dr. K).

2.6. Zur Frage „Ist nach dem aktuellen Stand der Wissenschaften (§ 12a WRG) davon auszugehen, dass eine Anlage eingesetzt wurde, die der künstlichen Herabsetzung des Wassergehaltes eines wasserreichen Gebietes zur Entwässerung eines Bauobjektes dient, bei deren Einsatz eine nachteilige Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse oder der Grundstücke der Beschwerdeführer zu befürchten war?“ wird festgestellt: Im gegenständlichen Fall erfolgte ein Abpumpen von Wässern aus einer künstlich hergestellten Baugrube. Das hier zutretende Wasser ist nach derzeitigem Kenntnisstand als Grundwasser zu qualifizieren. Indiz dafür ist, dass nach Abpumpen wieder Grundwasserzutritte erfolgten. Konkretere Beurteilungen können mangels Möglichkeit, die Situation in der Natur zu betrachten, nicht erfolgen. Darüber hinaus fehlen Angaben zur Dauer der Grundwasserabsenkung. Die künstliche Herabsetzung des Wassergehaltes eines wasserreichen Gebietes erfolgte durch die Grundwasserentnahme mittels einer Tauchpumpe [11a]. Durch diese Maßnahme ist eine lokale Beeinflussung des Grundwassers in Form einer Grundwasserabsenkung gegeben. Zur Beurteilung der Nachteiligkeit dieser Beeinflussung des Grundwassers werden fachlicherseits folgende Ansatzpunkte gesehen:

- Nachteilige Auswirkung auf das öffentliche Interesse am quantitativen Grundwasserschutz: Dieses öffentliche Interesse bemisst sich vorwiegend am guten mengenmäßigen Zustand des Grundwassers im betreffenden Grundwasserkörper. Die getroffene Maßnahme bewirkt weder eine Zustandsänderung, noch einen Einfluss auf einzelne, für die Zustandsbewertung herangezogene Grundwasser-Messstellen.

- Nachteilige Auswirkung auf fremde Wassernutzungen: Die Prognose der Auswirkungen der Grundwasserentnahme wurde zur ersten Beweisfrage ausgeführt. Eine Auswirkung auf umliegende Brunnen ist aufgrund der geringen räumlichen Erstreckung der Grundwasserabsenkung und der geringen Grundwasserabsenkung nicht zu erwarten. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass Hausbrunnen höhere Grundwassermächtigkeiten erschließen und deren Verwendungszweck auch bei allfälligen Veränderungen des Grundwasserstandes im Zentimeterbereich nicht eingeschränkt ist.

- Nachteilige Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt umliegender Grundstücke sind unter Zugrundelegung der obigen Beurteilung der Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel nicht zu erwarten. Darüber hinaus ist

festzustellen, dass die natürlichen Schwankungen des Grundwasserspiegels ein Vielfaches einer allenfalls auf die Bepumpung zurückzuführenden GW-Absenkung betragen

(Gutachten Dr. K).

3. Beweiswürdigung:

3.1. In der Sache selbst ergeben sich die Feststellungen aus den in Klammer jeweils angegebenen Beweismitteln. Die Bf bezeichnen sich in der Beschwerde als Anrainer, über Anfrage des LVwG konkretisieren sie dieses Vorbringen in der Eingabe vom 2. Juli 2019 unter Vorlage von Grundbuchsauszügen (ON 14 des Gerichtsaktes). Über Ersuchen des LVwG übermittelte die Behörde mit Eingabe vom 6. August 2019 (ON 21 des Gerichtsaktes) die Baubewilligung betreffend Bauphase 1 sowie die Einreichunterlagen in Kopie. Diese wurden dem ASV Dr. K unter Anschluss der die Bauphase 1 betreffenden Rechtsmittelentscheidungen GZ: LVwG-151698/17/DM und Verwaltungsgerichtshof Ra 2019/05/0017 sowie GZ: LVwG-152080/12/DM betreffend Bauphase 2 weitergeleitet.

3.2. Der ASV Dr. K erstattete zu den bezeichneten Beweisthemen (2.4., 2.5., 2.6.) das Gutachten vom 15. Oktober 2019. Die Bf äußerten sich dazu mit Eingabe vom 7. November 2019. Dieser Eingabe waren angeschlossen: eine Stellungnahme der Bürgerinitiative X (samt grafischen Darstellungen und einem Auszug der Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 19. Juni 2018, drei Grundwasserprüfberichten, Befund Probe C vom 24. Juli 2018, Fotos „X“. Das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan übermittelte über Anfrage des LVwG die vollständige Stellungnahme vom 19. Juni 2018 sowie die zugrunde liegende Anfrage des Dr. S vom 12. Juni 2018 samt Stellungnahme der X (Auftraggeber Bürgerinitiative X, p.A. X Rechtsanwälte GmbH). Diese Unterlagen wurden ASV Dr. K vor der ömV übermittelt. Die von den in der ömV vertretenen Bf vorgelegte Stellungnahme „Wie kam es zur ‚Probe C‘ mit 5030 mg Blei/kg Unterboden“ wurde der Niederschrift als Beilage 2 angeschlossen.

3.3. Die Bf bringen in ihrer Stellungnahme vom 7. November 2019 vor, sie hätten Grund zur Annahme, dass es bei der Bauetappe 3, in der sich auch der hoch-kontaminierte Bereich (siehe Prüfbericht Mischprobe „C“ in ca. 3,5 m Tiefe) „nahe Schurf 18 und 19“ befinde, zu einer Grundwasserbelastung bei Grabungsarbeiten kommen könne, die nun über dem Sanierungsziel für die Altlast X für LHKW liegen könne (vgl. dazu auch 3. Absatz Seite 4 der Beschwerde). Außerdem werde darauf hingewiesen, dass im Frühjahr 2019 trotz der bekannten Bodenbelastungen im Grundwasser weder Blei- noch PAK-Werte ermittelt worden seien. Aus dem Gutachtensentwurf Dr. K gehe nicht hervor, dass dieser Kenntnis vom bereits mehrfach der Stadt Linz, der mP und auch dem LVwG (28. September 2018) vorgelegten Befund „Probe C“ aus 2018, welche in unmittelbarer Nähe der Grundwasserfreilegung der KW 06-19 gezogen worden sei, gehabt habe und

deswegen auch nicht mitbeurteilen könne. Zur eingewendeten Probe C (siehe dazu auch Stellungnahme Beilage 2 der Niederschrift) ist festzuhalten: Es wird kein Zeitpunkt der Probenahme angeführt, als Probenehmer wird „Auftraggeber“ genannt und aus dem Prüfbericht selber geht kein Ort der Probenahme hervor. In der ömV stellte sich heraus, dass der Bf Mag. L die Probe genommen hatte. Er verfügt dafür aber über keine entsprechende Ausbildung oder Zertifizierung. Wie ASV Dr. K in der ömV schlüssig ausführte, ist zur Nachvollziehbarkeit eines Prüfberichtes die Probenahme durch einen entsprechend ausgebildeten und befugten Probenehmer erforderlich. Die Probe C erfüllt diese Anforderungen nicht. Aus dem Prüfbericht können daher, wie ASV Dr. K klarstellte, keine konkreten fachlichen Aussagen abgeleitet werden. Damit ist der von den Bf vorgelegte Befund der Probe C keine taugliche Grundlage für eine Sachverhaltsfeststellung.

3.4. Die Bf bringen in der Stellungnahme vom 7. November 2019 des Weiteren vor, Dr. K bemängle auf Seite 6 Mitte seines Gutachtensentwurfes, dass keine Beweissicherung für Grundwasser vorgenommen worden sei und somit diesen im Frühjahr 2019 gemachten Wasserproben mit LHKW-Gehalten von 9,31 und 10,2 kein Vergleichswert gegenüberstehe. Die Bf legten dazu die drei Grundwasserberichte vom 7. August 2018 vor, damit der ASV einen Grundwasserreferenzwert vor Baubeginn habe. Festzuhalten ist: In den drei Grundwasserprüfberichten vom 7. August 2018 werden Probenehmer sowie die weiteren Umstände der Probenahme konkret bezeichnet und kann daher - wie Dr. K in der ömV ausführte - daraus abgeleitet werden, dass zum Zeitpunkt der Probenahme die Probe die in den Prüfberichten ausgewiesene Qualität aufgewiesen hat. Die Bf bringen dazu in ihrer Stellungnahme vom 7. November 2019, Seite 2, vorletzter Absatz vor, im Vergleich mit dem Prüfbericht der Familien M/N mit LHKW-Summenwert kl 0,1 µg/l vom 7. August 2018 liege mit dem LHKW-Summenwert von 9,31 µg/l und 10,2 µg/l aus dem Frühjahr 2019 (in der Kellerbauphase) eine ca. 100fache Überschreitung gegenüber dem Zeitpunkt vor Baubeginn vor. Dazu äußerte sich der ASV in der ömV und verwies auf seine gutachtlichen Angaben: „Die vorliegenden Analysen zeigen keine Überschreitungen der relevanten Parameterwerte bezogen, auf die genannten Vergleichsnormen.“. Es hat sich folglich eine Veränderung ergeben, die im Gutachten ausgewiesenen Parameterwerte wurden aber nicht überschritten. Es ist daher aus fachlicher Sicht davon auszugehen, dass durch die Aushubarbeiten keine Verunreinigung des Grundwassers erfolgte.

3.5. In der Eingabe vom 7. November 2019 bringen die Bf des Weiteren vor, sie hätten den Eindruck, dass die Baufirma nicht ausreichend sorgsam mit dem freigelegten Grundwasser im Bereich „X“ umgegangen sei, indem Bauarbeiter dort Arbeitsgeräte gereinigt hätten. Wie ASV Dr. K in der ömV zutreffend ausführte, kann eine Zuordnung, was der abgebildete Bauarbeiter hier genau macht, allein aus den vier der Eingabe vom 7. November 2019 angeschlossenen Lichtbildern

nicht vorgenommen werden. Diese vier Lichtbilder sind keine taugliche Grundlage für eine Sachverhaltsfeststellung.

3.6. Im bekämpften Bescheid spricht die Behörde von Kapillarwässern. In der Beschwerde (Seite 4 erster Absatz) wird vorgebracht, bei den Bauarbeiten betreffend Bauabschnitt 2 sei man auf Grundwasser gestoßen. Auf Seite 4 der Beschwerde ist eine grafische Darstellung enthalten, unter der die Bf ausführen, es sei eine Grundwasserfläche von ca. 10 m^2 freigelegt worden. Vor Beginn der Aushubarbeiten habe es an dieser Stelle keine Wasserlachen gegeben. Es sei nahezu ausgeschlossen, dass die ca. 10 m^2 große Wasserfläche von Oberflächenwasser (Regen- oder Schmelzwasser) herrühre. Somit könne das Wasser nur durch Freilegen von grundwasserführendem Boden herrühren. Nach rechtlich völlig unverbindlicher Auskunft der Bauaufsicht werde der „Grundwasserteich" im Rahmen der Errichtung der Baustraße einstweilen zugeschüttet, wobei diese Maßnahme keine Problemlösung für die Umweltgefährdung des Grundwassers vor Schadstoffen im kontaminierten Boden darstelle. Es gebe keinen technisch geeigneten Plan, wie man den kontaminierten Boden im Grundwasserbereich entfernen könne, ohne dass es zu einer Grundwassergefährdung komme. Erschwerend sei, dass die Grundwasserfreilegung im Bereich mit der höchsten am Grundstück angetroffenen Schadstoffkontamination stattgefunden habe. Während der Arbeiten sei somit konksenswidrig bei der Entsorgung kontaminierten Bodenmaterials das Grundwasser freigelegt worden, womit die Mobilisierung von Schadstoffen in die Nachbargrundstücke zu erwarten sei. Es bestehe die dringende Gefahr, dass die Auflagen im (nicht rechtskräftigen) Baubewilligungsbescheid vom 10. Dezember 2018 nicht eingehalten worden seien, nämlich: „44) Eventuell zutage tretendes kontaminiertes Aushubmaterial darf nicht wieder eingebaut werden, sondern ist entsprechend den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Das Auftreten von kontaminierten Aushubmaterial ist der chemischen Bauaufsicht sowie der Behörde unverzüglich mitzuteilen. Über die fachgerechte Entsorgung sind Nachweise zu führen und der Behörde vorzulegen (Begleitscheine). 49) Die Grundwasserbeweissicherung ist von einer gewerberechtlich oder dem Ziviltechnikergesetz 1993 befugten Person oder Institution des einschlägigen Fachbereichs zu planen und diese Planung der Behörde spätestens 14 Tage vor Baubeginn vorzulegen.". Der Sachverständige habe im Verfahren ausgeführt: „Da keine Aushubtätigkeiten im Grundwassergefährdungsbereich durchgeführt werden, ist durch die Bautätigkeit mit keiner Beeinträchtigung des Grundwassers (Mobilisierung von eventuell vorhandenen Schwermetallen, Kohlenwasserstoffen etc) zu rechnen.". Das, was der Sachverständige für Gewässerschutz des Magistrates der Stadt Linz als Umweltgefährung ausgeschlossen habe, sei nunmehr eingetreten. Am 26. Februar 2019 seien die Bauarbeiten zum Bauabschnitt 1 weiter fortgesetzt worden. Ausgehend von einer bereits um 2,5 m gegenüber dem Ausgangsgelände liegenden Ebene, sei ein Bauarbeiter dabei beobachtet worden, wie er aus einer nochmals gegenüber diesem neuen Niveau um mindestens 1 m tiefer liegenden Grube, die den Grundwasserbereich erreicht habe, Wasser mit einem Schlauch ausgepumpt und auf einem anderen Teil des Bauplatzes zur Versickerung gebracht habe. Es handle sich dabei um eine nicht genehmigte Wasserhaltung. Dadurch

bestehe die dringende Gefahr, dass durch den offengelegten Grundwasserspiegel Kontaminierungen auf die Nachbargrundstücke gelangen. Die Bf hätten am 22. März 2019 zusätzlich eine Sachverhaltsdarstellung von mehreren konsenslosen Grundwasserfreilegungen samt Fotodokumentation der letzten Freilegung am 21. März 2019 vorgelegt und damit ihren Antrag zusätzlich begründet. Die mP bringt in ihrer Eingabe vom 28. Mai 2019 vor, es handle sich bloß um im Erdreich befindliches Kapillarwasser und nicht, wie in der Beschwerde angeführt, um Grundwasser. In der Stellungnahme vom 4. Juni 2019 führt das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan aus, die öffentlichen wasserwirtschaftlichen Interessen hinsichtlich des Grundwasserschutzes seien bei Einhaltung der Auflagepunkte gemäß Baubescheid und Vorgaben der chemischen Bauaufsicht gewahrt. Die strittige Frage, ob tatsächlich eine Grundwasserfreilegung erfolgt sei oder es sich um Kapillarwasser handle, wäre sachverständigenseits zu beurteilen. Der von der Behörde beigezogene ASV Dipl.-Ing. H führte dazu mit E-Mail vom 13. Juni 2019 auf Anfrage des LVwG aus, er komme zu der Erkenntnis, dass die Beantwortung der Fragestellung, ob es sich bei den vorgefundenen Wasseransammlungen um Kapillarwasser/Haftwasser oder Grundwasser handle, einer intensiveren fachtechnischen Beurteilung bedürfe. Zur mit der Eingabe vom 7. November 2019 vorgelegten Stellungnahme zum Auftreten von Kapillarwässern führte ASV Dr. K in der ömV aus, dass er bei Erstellung seines Gutachtens von Grundwasser ausgegangen ist.

3.7. In der Beschwerde (vorletzter Absatz Seite 3) bringen die Bf vor, bei den Baugrundstücken handle es sich um Altlastbereiche, die entgegen den Annahmen nicht saniert worden seien. Es handle sich um das Gelände der ehemaligen C L. Die Untergründe seien weiterhin kontaminiert und es bestehe die dringende Gefahr, dass Giftstoffe auf die Liegenschaft der Nachbarn und Bf gelangen würden, was mit gesundheitsbeeinträchtigenden Folgen verbunden sei. Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 19. Juni 2018 bezieht sich auf eine Anfrage des Dr. S vom 12. Juni 2018, der eine von der Firma X verfasste Stellungnahme angeschlossen ist (Auftraggeber: Bürgerinitiative X, Bearbeiter: Dr. S). Unter der Überschrift „zu B) Hinweis auf gefährliche Abfälle“ führt das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan aus, die Ausweisung als „saniert“ erfolge in der Regel nur bei weitgehender Kontaminationsfreiheit. Hinsichtlich der Folgenutzung sei seitens des Umweltbundesamtes hingewiesen worden, dass bei der Nutzung des Altstandortes zu beachten sei, dass im gesamten Bereich des Altstandortes lokale Restbelastungen im Untergrund vorhanden sein können. Bei einer sensiblen Nutzung (z.B. Hausgärten) werde eine Untersuchung des Bodens oder ein Bodenaustausch empfohlen. Wie Dr. K in seinem Gutachten ausführt, wurden nach Durchführung der Aushubarbeiten im Jahr 2016 im Abstrom der sanierten Flächen weitere Grundwasseruntersuchungen durchgeführt. Diese zeigen am Rand der Altlast eine Belastungssituation unterhalb der zu erreichenden Sanierungsziele.

3.8. Unter Punkt 4. der Stellungnahme der X wird ausgeführt: „Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen zum Bauvorhaben der X (2), der Beurteilung des Umweltbundesamtes (8) und aufgrund der vorliegenden Hinweise zu den noch vorhandene Gefährlichen Abfällen (4) und möglichen weiteren Restkontaminationen (8) sind zumindest folgende Bau- und Betriebsmaßnahmen als Gefahrenpotentiale für Mensch und Umwelt relevant:

Gefahrenpotentiale der Bauphase

- Aushub von Abfällen und kontaminierten Materialien im Zusammenhang mit der Baugrubenerrichtung für die Tiefgarage oder mit der Bachverlegung.
- Manipulation und Wiederverwertung von augenscheinlich unbelasteten, abfallchemisch aber kontaminierten Aushüben und Oberböden vor Ort (z.B. Geländeauffüllungen und Anschüttungen).
- Etwaige Wasserhaltungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung der Tiefgarage oder der Verlegung des Xbaches.

Gefahrenpotentiale der Betriebsphase

- Versickerung der Niederschlagswässer von Dach und Verkehrsflächen.
- Nicht erfasste Oberbodenkontaminationen (z.B. im Bereich der Gärten und Spielplätze).

Durch die genannten Bau- und Betriebsmaßnahmen können infolge von Schadstoffmobilisierungen der Gesteinsuntergrund, der Oberboden, das Grundwasser und die Luft (z.B. Stäube) mit gesundheitsgefährdenden Schadstoffen belastet werden.“. Abschließend wird in der Stellungnahme der X ausgeführt: „Das Risiko einer Verunreinigung des Grundwassers ist im gegenständlichen Bauvorhaben als hoch zu bewerten, weil im Baugrund auch nach Abschluss der Altlastensanierung noch gefährliche Abfälle nachgewiesen wurden (4) und auch seitens des Umweltbundesamtes auf mögliche Restbelastungen im Untergrund hingewiesen wird (8), deren Schadstoffe aufgrund der Toxizität eine erhebliche Gefährdung für Mensch und Umwelt darstellen können (7), die aufgrund der Eingriffsintensität des Bauvorhabens mobilisiert werden können. Dass das Szenario der Grundwasserkontamination am gegenständlichen Standort durch Aushub von Abfällen und kontaminierten Böden ein sehr realistisches ist, zeigen die Schadstoffanstiege im Grundwasser im Sommer 2016 (signifikanter Anstieg der chlorierten Kohlenwasserstoffe), die laut Umweltbundesamt durch die Aushubarbeiten am gegenständlichen Baugelände verursacht wurden (8). Dieser Untersuchungsbefund des Umweltbundesamtes (7) belegt u.a. das hohe Risiko der Gefährdung des Grundwassers im Projektgebiet und untermauert die Notwendigkeit einer fachgerechten abfall- und wasserwirtschaftlichen Bearbeitung und Beurteilung mit entsprechenden Begleitungen und Genehmigungen der zuständigen Fachbehörden.“. In der Stellungnahme vom 19. Juni 2018 äußert sich das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan unter der Überschrift „zu A) Anregung auf wasserrechtliche Prüfung und Einleitung eines wasserrechtlichen Verfahrens“ zu den Bewilligungstatbeständen des § 40 Abs. 1 und § 9 WRG 1959 (Punkt 1.) zur Bewilligungspflicht einer Versickerung ins Grundwasser (Punkt 2.) und zum Bewilligungstatbestand nach § 41 WRG 1959 (Punkt 3.). Dazu ist anzumerken, dass bei Einbringung des verfahrenseinleitenden Antrages und Erlassung des bekämpften Bescheides die Anlage noch nicht in Betrieb war, die im bekämpften Bescheid vorgenommene Beurteilung beschränkt sich daher auf die Bauphase. Zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 19. Juni 2018 samt zugrunde liegender Eingabe des Herrn Mag. Dr. A S vom 12. Juni 2018 und

der fachlichen Stellungnahme der X vom 11. Juni 2018 gab Dr. K in der ömV an, dass in diesen Unterlagen keine konkreten Äußerungen zu den vorgebrachten - nach Erstellung dieser Unterlagen erfolgten - Grundwasserfreilegungen im Jahr 2019 enthalten sind. Es handelt sich bei diesen Eingaben um eine fachliche Abschätzung, die konkret für die in seinem Gutachten vorgenommene Beurteilung keine Auswirkungen hat. Diese Angabe ist schlüssig und nachvollziehbar. Während sich die Stellungnahme der X auf hypothetische Annahmen zu einer zukünftigen Entwicklung bezieht, standen ASV Dr. K konkrete Messergebnisse zur Verfügung. Eine (weitergehende) Notwendigkeit, die auf Seite 9 vorletzter Absatz des Gutachtens angeführte fachliche Einschätzung an konkreten Brunnen mittels Ermittlung des Wasserstandes zu verifizieren, hat sich nicht ergeben. Dr. K führt in seinem Gutachten aus: „Die Frage nach der Eignung der vorliegenden Konzentrationen an abstromig gelegenen Grundstücken, eine Gesundheitsbeeinträchtigung hervorzurufen, ist nach grundsätzlichen Überlegungen einem Sachverständigen für Medizin zu überantworten.“. Da nach seinem schlüssigen Gutachten die festgestellten Veränderungen jedoch keine Stoffverlagerungen zur Folge hatten, die einer Grundwasserverschmutzung gleichzusetzen wären, war die Einholung eines medizinischen Gutachtens nicht erforderlich. Es ist aus fachlicher Sicht davon auszugehen, dass durch die Aushubarbeiten keine Verunreinigung des Grundwassers erfolgte.

3.9. In der Eingabe vom 7. November 2019 bringen die Bf vor, das Amtssachverständigengutachten sei wörtlich als „Entwurf“ gekennzeichnet, was die Frage aufwerfe, von wem es noch freizugeben ist. Anzumerken ist, dass nach der Zustellung des Entwurfes weitere Unterlagen (die eben erwähnte Eingabe der Bf sowie die Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 19. Juni 2018) einlangten und Dr. K weitergeleitet wurden. Dr. K ging auf diese Unterlagen in der ömV ein und hielt im Hinblick auf die bei Erstellung seines Gutachtensentwurfes vorgelegten Beweismittel das Gutachten vom 15. Oktober 2019 vollinhaltlich als abschließendes Gutachten aufrecht. Dr. K standen umfassende Unterlagen, beginnend mit dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt samt darin befindlicher Eingaben der Bf, zur Verfügung. Die Grundlagen sind in seinem Gutachtensentwurf vom 15. Oktober 2019 auf den Seiten 1, 2 und 3 genau aufgelistet. Die Ausführungen des Dr. K sind für das LVwG schlüssig und nachvollziehbar. Die Bf sind diesen Ausführungen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten. Das Gutachten wird daher den Feststellungen zugrunde gelegt.

3.10. Dr. K führt in seinem Gutachten vom 15. Oktober 2019 folgende Grundlagen an, auf die in den Fußnoten verwiesen wird:

„Fachgrundlagen/Berichte
[1] X GmbH: Ergänzende Untersuchungen gemäß § 14 ALSAG, Altlast X ‚C L ‘ in X, Abschlussbericht, Linz, 22.12.2016

[2] Oö. Boden- und Baustoffprüfstelle: Geotechnischer Untersuchungsbericht Untergrunderkundung - Sondierungen Wohnbebauung X | X Parz. Nr. X, X, X & X | KG X, GZ: G1.090-01/17, Leonding, 14.7.2017
[3] Oö. Boden- und Baustoffprüfstelle: GEOTECHNISCHER BODENPLAN, Wohnbebauung X | X Parz. Nr. X, X, X & X | KG X, GZ: G1.090-01/17, Leonding, 14.7.2017
[4] Oö. Boden- und Baustoffprüfstelle: Beurteilungsnachweis Wohnbebauung X, GZ: BPS/G8217-01/17/Atz, Leonding, 21.7.2017
[5] X GmbH: Aushubmaßnahmen X (ehem. C L) in X, Stellungnahme zu den durchgeführten Detailuntersuchungen und den Aushubmaßnahmen, Linz, 5.3.2018
[6] Oö. Boden- und Baustoffprüfstelle: Zwischenbericht Grundwasserbeprobung Bauvorhaben X Gst. Nr. X, X, X und X der KG X, GZ: BPS/G7.002-01/19/Gae, Leonding, 17.4.2019
[7] Oö. Boden- und Baustoffprüfstelle: Bericht über die vorläufige Zusammenstellung der Aushubbegleitung, Überprüfung Gründungssohlen im Bereich des Wassereintrittes für das BVH X, Leonding, 3.10.2019

Verfahrensunterlagen
[8] Magistrat Linz Bau- und Bezirksverwaltung: Xstraße X, Verständigung über Nichtvorliegen von Versagensgründen, Linz, 4.12.2015
[9] Magistrat Linz Bau- und Bezirksverwaltung: BESCHEID Xstraße X Wohnanlage mit Tiefgarage Baubewilligung, Linz, 17.4.2018
[10] Magistrat Linz Planung, Technik und Umwelt: Xstraße X Stellungnahme zur Bürgerbeschwerde, Linz, 28.2.2019
[11] M³ X Rechtsanwälte: EINGABE GZ: N/L, Linz 1.3.2019
a. BI LINZ X: Bauvorhaben X in X Xstraße ‚X' nicht genehmigte Wasserhaltungsmaßnahmen, Linz, 27.2.2019
b. A, H (PBS): X, E-Mail (Datum nicht konkret nachvollziehbar, 27. - 29.4.2019)
c. FU B: Einteilung der Bodenzonen, Homepage, www.geo.fu-berlin.de, nicht datierter Ausdruck
d. Foto Fass, Flasche ohne Datumsangabe
[12] L, G: EINGABE, Kirchberg, 21.3.2019
a. BI LINZ: Bauvorhaben X in Linz Xstraße ‚X' nicht genehmigte Grundwasserfreilegung, Linz, 21.3.2019
[13] S A: Xstraße, E-Mail vom 21.3.2019
[14] Magistrat Linz Bau- und Bezirksverwaltung: BESCHEID Xstraße Bauvorhaben X Antrag nach § 138 WRG Abweisung, Linz, 27.3.2019
[15] M³ X Rechtsanwälte: BESCHWERDE, Linz, 29.4.2019
a. BI LINZ X: Bauvorhaben X in X Xstraße ‚X' Eintritt einer möglichen Grundwassergefährdung, Linz, 7.2.2019
b. [7]a
c. FU B: Einteilung der Bodenzonen, Homepage, www.geo.fu-berlin.de, nicht datierter Ausdruck

Seite 3
[16] M³ X Rechtsanwälte: Urkundenvorlage, Linz, 7.5.2019
[17] LVwG: Xstraße; Bauvorhaben X, Antrag nach § 138 WRG; Beschwerde LVwG-551479/16/Wg, Linz, 26.6.2019
[18] M³ X Rechtsanwälte: Bekanntgabe, Linz, 2.7.2019

Normen
[19] Bundesministerium Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz: Österreichisches Lebensmittelbuch, IV. Auflage, Veröffentlicht mit Geschäftszahl: BMGFJ-75210/0009-IV/B/7/2007 vom 15.6.2007, idFv BMASGK-75210/0004-IX/B/13/2019 vom 5.7.2019
[20] Bundesamt für Umwelt und der Kantone Zürich und St. Gallen: Leitfaden Chlorierte Kohlenwasserstoffe (CKW), Mai 2008
[21] Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft: BUNDES-ABFALLWIRTSCHAFTSPLAN 2017, Wien, 2017
[22] DVO - Deponieverordnung 2008 idgF.
[23] ÖNORM S 2088-1, Altlasten - Gefährdungsabschätzung für das Schutzgut Grundwasser, Ausgabe 2004
[24] ÖNORM S 2088-1, Altlasten - Gefährdungsabschätzung für das Schutzgut Grundwasser, Ausgabe 2018
[25] Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser - QZV Chemie GW, BGBl. II Nr. 98/2010 idgF.“

4. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

4.1. Zuständigkeit und Prüfungsumfang:

4.1.1. Die Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages setzt eine Übertretung des Wasserrechtsgesetzes 1959 voraus (VwGH Ra 2016/07/0105). Als eigenmächtige Neuerung ist die Errichtung von Anlagen oder die Setzung von Maßnahmen zu verstehen, für die eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen gewesen wäre, eine solche aber nicht erwirkt wurde (VwGH Ra 2015/07/0114). Bei Antragstellung und Erlassung des bekämpften Bescheides befand sich das Bauvorhaben noch in der Bauphase.

4.1.2. Die „Sache“ des Beschwerdeverfahrens ist begrenzt durch die Sache des behördlichen Verfahrens, also die Angelegenheit, die den Gegenstand des behördlichen Verfahrens und des abschließenden Bescheides gebildet hat (VwGH Ra 2016/03/0078). Es ist daher zu prüfen, ob die festgestellten und in den Eingaben der Bf bezeichneten Baumaßnahmen eine Übertretung des Wasserrechtsgesetzes 1959 darstellen.

4.2. Von weiteren Verfahrensschritten war Abstand zu nehmen:

4.2.1. Die Bf beantragen auf Seite 10 der Beschwerde die Einholung eines gerichtlich beeideten Sachverständigengutachtens zum Beweis dafür, dass es sich bei den Baumaßnahmen der mP um Baumaßnahmen im Grundwasserbereich und Veränderungen der Grundwasserverhältnisse handelt, dass durch diese Baumaßnahmen gesundheitsbeeinträchtigende Kontaminierungen freigesetzt und auf die Grundstücke der Bf mobilisiert wurden und daher diese Maßnahmen jedenfalls wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind. Auf Seite 6 der Beschwerde beantragen die Bf die Übermittlung der durchgeführten Grundwasserbeweissicherung und der Prüfprotokolle. Diesen Anträgen ist das LVwG dadurch nachgekommen, dass es den Bf mit der Ladung das Gutachten des Dr. K vom 15. Oktober 2019 zur Verfügung stellte. Im Gutachtensentwurf sind die Fachgrundlagen/Berichte auf den Seiten 1, 2 und 3 genau aufgeschlüsselt. Die Bf haben vor der ömV keinen Antrag auf Übermittlung und Einsicht betreffend folgende, erst in der ömV von ihnen näher bezeichnete Unterlagen gestellt:
„(2) Oö. Boden- und Baustoffprüfstelle: Geotechnischer Untersuchungsbericht Untergrunderkundung - Sondierungen Wohnbebauung X | X Parz. Nr. X, X, X & X | KG X, GZ: G1.090-01/17, Leonding, 14.7.2017
[3] Oö. Boden- und Baustoffprüfstelle: GEOTECHNISCHER BODENPLAN, Wohnbebauung X | X Parz. Nr. X, X, X & X | KG X, GZ: G1.090-01/17, Leonding, 14.7.2017
[5] X GmbH: Aushubmaßnahmen X (ehem. C L) in X, Stellungnahme zu den durchgeführten Detailuntersuchungen und den Aushubmaßnahmen, Linz, 5.3.2018
[6] Oö. Boden- und Baustoffprüfstelle: Zwischenbericht Grundwasserbeprobung Bauvorhaben X Gst. Nr. X, X, X und X der KG X, GZ: BPS/G7.002-01/19/Gae, Leonding, 17.4.2019
[7] Oö. Boden- und Baustoffprüfstelle: Bericht über die vorläufige Zusammenstellung der Aushubbegleitung, Überprüfung Gründungssohlen im Bereich des Wassereintrittes für das BVH X, Leonding 3.10.2019“
Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund ein solcher Antrag nicht schon vor der ömV gestellt hätte werden können. Die geforderten Unterlagen lagen in der Verhandlung auf. Die Bf sind ASV Dr. K nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten. Sie haben kein Gegengutachten vorgelegt oder angekündigt. Die Bf werden daher durch den Schluss des Ermittlungsverfahrens in keinen Rechten verletzt.

4.2.2. Im Zusammenhang mit der erwähnten Probe C stellte der Rechtsanwalt der Bf in der ömV dem ASV Dr. K folgende Fragen: „Was wäre, wenn die Daten im Prüfbericht von jenem Termin und Ort, wie sie in der Beilage 2 dokumentiert sind, stammen? Ist die Probe verwertbar, wenn sie von einem ausgebildeten und befugten Probenehmer in der Form vorgenommen wird, dass dieser einer Hilfsperson konkrete Anweisungen für jeden Schritt der Probenahme samt Dokumentation erteilt? Wenn die Probe verwertbar ist, welche Konsequenzen ergeben sich durch den Prüfbericht?“ Die Probe wurde von einem der Bf (Mag. L) genommen.

Mag. L verfügt, wie er selber ausführte, nicht über eine entsprechende Ausbildung oder Zertifizierung. Es war bei der Probenahme kein zertifizierter Vertreter anwesend. Die Fragen waren zurückzuweisen, da sie auf der hypothetischen Annahme einer korrekten Probenahme basieren (siehe auch oben Punkt 3.3.).

4.2.3. Der Rechtsanwalt der Bf richtete in der ömV des Weiteren folgende Fragen an ASV Dr. K: „Handelt es sich im Sinne des Punktes 1. des Schreibens des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 19. Juni 2018 bei den auf Seite 3, vorletzter Absatz des Gutachtens angeführten Durchlässigkeitsbeiwerten um einen Grundwasserkörper und eine Grundwasserentnahme und um eine künstliche Herabsetzung des Wassergehaltes? Handelt es sich um ein Abpumpen von Grundwasser beim Haus 1 und damit um eine Grundwasserentnahme und eine künstliche Herabsetzung des Wassergehaltes im Sinne des Punktes 1. des Schreibens des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 19. Juni 2018? Handelt es sich bei den Ausführungen auf Seite 8 des Gutachtens im dritten Absatz um eine Versickerung in das Grundwasser und dadurch um eine Einwirkung auf das Grundwasser im Sinne des Punktes 2. des Schreibens des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 19. Juni 2018?“ Die maßgeblichen Passagen des Schreibens vom 19. Juni 2018 lauten: „Das Projekt Wohnanlage ‚X‘ ist dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan im Detail nicht bekannt. Nach Rücksprache mit der Gruppe WR- Vollzug ist aber von folgenden wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Tatbeständen auszugehen: 1. Eine Grundwasserentnahme zur Trockenhaltung einer Baugrube ist nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. November 2017, Ra 2016/07/0004, als künstliche Herabsetzung des Wassergehaltes eines wasserreichen Gebietes gemäß § 40 Abs. 1 WRG 1959 bewilligungspflichtig. 1. Sollte das entnommene Wasser einer Ableitung in ein Oberflächengewässer zugeführt werden, so wäre diese nach Maßgabe des § 9 WRG 1959 bewilligungspflichtig. 2. Bei einer Versickerung ins Grundwasser ist hinsichtlich der Bewilligungspflicht die Beschaffenheit des zur Versickerung gelangenden Wassers und die dadurch zu erwartende Einwirkung auf das Grundwasser zu prüfen. Die Versickerung von Fahr-, Park- und Straßenwässern ab einer Größe von 1000 m² über den Stand der Technik entsprechende Versickerungsanlagen ist in der Regel wasserrechtlich bewilligungspflichtig.“. Das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan äußert sich in den Punkten 1. und 2. dieses Schreibens zu wasserrechtlichen Bewilligungstatbeständen. Ob und unter welchen Umständen eine Bewilligungspflicht besteht, ist aber eine Rechtsfrage, die von der Behörde bzw. dem LVwG, nicht aber vom Sachverständigen zu beantworten ist (vgl. VwGH Ra 2019/06/0120). Aus diesem Grund waren die zitierten Fragen zurückzuweisen.

4.2.4. Der Rechtsanwalt der Bf richtete des Weiteren folgende Fragen an den ASV Dr. K: „Wie kommen Sie zur Ausführung auf Seite 8, drittletzter Absatz, wonach zum Zeitpunkt der Bauplanung und Einreichung nicht davon auszugehen war, dass Eingriffe in das Grundwasser erforderlich und vorgesehen sind, obwohl die Bauwerberin bekanntgegeben hat, dass bereits im Grundwasser gebaut wird und eine weitere Absenkung des Bauwerkes nicht möglich ist? Auf welche Grundlage stützt sich Ihre Aussage auf Seite 9, vorletzter Beurteilungspunkt, wonach aufgrund der

geringen räumlichen Erstreckung der Grundwasserabsenkung keine Auswirkungen auf umliegende Brunnen zu erwarten sind?“ Zur ersten Frage wird bereits im Gutachten ausgeführt: „Indiz dafür ist die besondere Auseinandersetzung des Sachverständigen mit dieser Thematik im Bewilligungsverfahren.“. Die Tatsache, dass bei der Bauphase Grundwasser freigelegt wurde, bedeutet nicht, dass man damit bereits zum Zeitpunkt der Bauplanung und Einreichung rechnete oder rechnen musste. Zur zweiten Frage ist festzuhalten, dass ASV Dr. K die Grundlagen seines Gutachtens umfangreich aufgelistet hat. Die Bf nehmen im Übrigen nicht Bezug auf konkrete Brunnen. Jedenfalls nehmen die Bf nicht Bezug auf den Wasserstand in einem ihnen zuzurechnenden Brunnen, weshalb - wie schon unter Punkt 3. erwähnt - eine Verifizierung an konkreten Brunnen nicht notwendig war. Die Fragen waren zurückzuweisen, da sich der ASV umfassend in seinem Gutachten geäußert und sei Gutachten ausdrücklich aufrechterhalten hat.

4.3. Die festgestellten Maßnahmen unterliegen keiner wasserrechtlichen Bewilligungspflicht und stellen daher keine eigenmächtige Neuerung im Sinne des § 138 Abs. 1 und 6 WRG dar:

4.3.1. § 32 Abs. 1 und 2 WRG lauten:

„(1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.
(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere

a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,

b) Einwirkungen auf Gewässer durch ionisierende Strahlung oder Temperaturänderung,

c) Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,

d) die Reinigung von gewerblichen oder städtischen Abwässern durch Verrieselung oder Verregnung,

e) eine erhebliche Änderung von Menge oder Beschaffenheit der bewilligten Einwirkung,

f) das Ausbringen von Handelsdünger, Klärschlamm, Kompost oder anderen zur Düngung ausgebrachten Abfällen, ausgenommen auf Gartenbauflächen, soweit die Düngergabe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründeckung 175 kg Stickstoff je Hektar und Jahr, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründeckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg Stickstoff je Hektar und Jahr übersteigt. Dabei ist jene Menge an Stickstoff in feldfallender Wirkung anzurechnen, die gemäß einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen § 55p) in zulässiger Weise durch Wirtschaftsdünger ausgebracht wird.

(Anm.: lit. g aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2005)“

4.3.2. § 40 Abs. 1 und 2 WRG lauten:

„(1) Entwässerungsanlagen bedürfen der wasserrechtlichen Bewilligung, sofern es sich um eine zusammenhängende Fläche von mehr als 3 ha handelt oder eine nachteilige Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse des Vorfluters oder fremder Rechte zu befürchten ist.

(2) Die zeitweilige oder ständige Entwässerung von Flächen bei Tunnelanlagen oder Stollenbauten in einem Karst- oder Kluftgrundwasserkörper bedarf einer wasserrechtlichen Bewilligung, wenn die maximale hydraulische Leistungsfähigkeit der zu installierenden Einrichtungen für die Förderung oder Ableitung des Wassers größer ist als 20 l/s oder wenn die über diese Einrichtungen jährlich maximal ableitbare Wassermenge größer ist als 10% der mittleren Grundwasserneubildung des von der Maßnahme betroffenen Teiles des Karst- oder Kluftgrundwasserkörpers.“

4.3.3. Der Gesetzgeber unterscheidet die bewilligungsfreie (vgl. § 10 Abs. 1 WRG 1959) und die bewilligungspflichtige Erschließung oder Benutzung des Grundwassers (vgl. § 10 Abs. 2 WRG 1959). Abgesehen von bloß geringfügigen Einwirkungen auf das Grundwasser, insbesondere dem Gemeingebrauch (vgl. § 32 Abs. 1 WRG 1959), sind zudem Maßnahmen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (vgl. § 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959), bewilligungspflichtig. Wenn in § 10 oder § 32 WRG 1959 von „Grundwasser“ die Rede ist, wird damit uneingeschränkt auf das in einem Grundstück enthaltene unterirdische Wasser im Sinne des § 3 WRG 1959 und nicht auf Wassersysteme abgestellt. Bei der Frage, ob eine Anlage oder Maßnahme als vorübergehender Eingriff in den Wasserhaushalt bzw. als bewilligungspflichtige Wasserbenutzungsanlage im Sinne der §§ 9, 10 und 32 WRG 1959 zu beurteilen ist oder vom WRG 1959 überhaupt nicht umfasst ist, ist auf den Zweck der Anlage abzustellen (vgl. VwGH 16.10.2003, 2002/07/0169). Als - bewilligungspflichtige - „Erschließung“ (§ 10 Abs. 2 WRG 1959) ist nur eine Maßnahme anzusehen, die auf Grundwasser hinzielt; ungewollte Wasserzutritte, wie etwa bei Anschneiden wasserführender Schichten bei Straßenbauten oder Aushubarbeiten oder Wasserzutritte in Baugruben und Stollen, fallen nicht unter § 10 Abs. 2 WRG 1959, weil es an der Erschließungs- oder Benützungsabsicht des angeschnittenen Grundwassers fehlt. Im gegenständlichen Fall fehlt es an der Erschließungs- oder Benützungsabsicht des Grundwassers. Die festgestellten Baumaßnahmen sind daher nicht nach § 10 WRG 1959 bewilligungspflichtig.

4.3.4. Für die Bewilligungspflicht nach § 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959 kann nur maßgeblich sein, dass das Grundwasser des in Betracht kommenden Bereiches verunreinigt wird. Welchen Zwecken das Grundwasser zugeführt wird, hat dabei außer Betracht zu bleiben (vgl. VwGH 21.6.1968, 80/68). Insofern kommt es in Zusammenhang mit der Bewilligungspflicht nach § 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959 nicht auf die Möglichkeit der Nutzung des Grundwassers und damit auch nicht auf ein

„räumlich zusammenhängendes unterirdisches Wassersystem“ an. Auch dieser Bewilligungstatbestand stellt auf den dem WRG 1959 zugrunde liegenden Grundwasserbegriff ab. In diesem Zusammenhang übersieht der Verwaltungsgerichtshof auch nicht die Tatsache, wonach sich das Tatbild der fehlenden wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 32 WRG 1959 von dem des § 31 leg. cit. dadurch unterscheidet, dass im ersteren Fall ein konkret wirksamer und beabsichtigter Angriff auf die bisherige Beschaffenheit von Wasser vorliegen muss, der - was im Revisionsfall zu bezweifeln sein könnte - plangemäß unter Verwendung von Anlagen erfolgt, während im zweiten Fall die Verpflichtung zur Vermeidung von Verunreinigungen sich in erster Linie auf Anlagen und Maßnahmen bezieht, bei denen eine Einwirkung auf Gewässer zwar nicht vorgesehen, aber erfahrungsgemäß möglich ist (VwGH Ro 2017/07/0031). Ausgehend von den Feststellungen (Punkt 2.5.) liegt kein konkret wirksamer und beabsichtigter Angriff auf die bisherige Beschaffenheit des Grundwassers vor, der plangemäß unter Verwendung von Anlagen erfolgte. Es besteht daher keine Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959.

4.3.5. § 40 Abs. 1 WRG 1959 normiert eine Bewilligungspflicht für Entwässerungsanlagen unter bestimmten Voraussetzungen. Bei Entwässerungsanlagen nach § 40 Abs. 1 WRG 1959 handelt es sich nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes um solche Herstellungen, die der Veränderung des bisherigen Wasserhaushaltes eines Gebietes zugunsten der Herabsetzung seines Wassergehaltes zu dienen bestimmt sind. Entwässern im Sinne von § 40 Abs. 1 WRG 1959 bedeutet die künstliche - weil erst durch eine Anlage (etwa eine Drainage) zu bewirkende - Herabsetzung des Wassergehaltes eines wasserreichen Gebietes. Bezeichnend für eine solche Anlage ist somit der Eingriff in den bestehenden Feuchtigkeitshaushalt einer Landschaft (VwGH Ro 2016/07/0004). Das Trockenhalten von Baugruben durch Abpumpen (bloß) des zudringenden Grundwassers ist von § 40 nicht erfasst, obwohl die Situation mit jener bei Tunnel- und Stollenbauten vergleichbar ist (vgl. Lindner in Oberleitner/Berger, WRG-ON 4.00 § 40 (Stand 15.7.2018, rdb.at) Rz 7). Im gegenständlichen Fall (Punkt 2.6.) ist das Abpumpen als bewilligungsfreies Trockenhalten einer Baugrube zu beurteilen.

4.3.6. Ein auf Antrag eines Betroffenen erlassener Beseitigungsauftrag gemäß § 138 Abs. 1 WRG 1959 ist nur soweit gerechtfertigt, als dies zur Beseitigung der Verletzung wasserrechtlich geschützter Rechte erforderlich ist. In diesem Umfang hat der Betroffene einen Rechtsanspruch darauf, dass über seinen Antrag ein wasserpolizeilicher Auftrag zur Beseitigung der eigenmächtigen Neuerung erlassen wird (VwGH Ra 2019/07/0044). Die von den Bf bezeichneten Maßnahmen während der Bauphase unterliegen keiner wasserrechtlichen Bewilligungspflicht und stellen daher keine eigenmächtige Neuerung im Sinne des § 138 Abs. 1 WRG 1959 dar. Aus diesem Grund wurde der Antrag der Bf zu Recht abgewiesen.

4.3.7. Auf folgende Ausführungen im Schreiben des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 4. Juni 2019 wird verwiesen: „Zu dem in der Beschwerde angesprochenen Verschlechterungsverbot gemäß WRG wird darauf hingewiesen, dass für den Grundwasserkörper Linzer Becken, GK 100038, kein Risiko der Zielverfehlung (guter Zustand) festgestellt wurde. Dieses würde sich nur dann ergeben, wenn gemäß Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser aufgrund einer großräumigen Verunreinigung gleichzeitig > 30% bzw. > 50% der Messstellen (Beobachtungsgebiet bzw. Maßnahmengebiet) hinsichtlich eines Schadstoffes als gefährdet eingestuft sind. Aus einer allfälligen kleinräumigen Belastung resultiert keine Zielverfehlung (keine Verschlechterung des Zustands) eines Grundwasserkörpers.“. Wie unter Punkt 2.4. festgestellt, ist festzuhalten, dass Baumaßnahmen durchgeführt wurden, die zu kleinräumig/lokalen qualitativen und quantitativen Veränderungen der Grundwasserverhältnisse geführt haben können. Diese Veränderungen haben jedoch keine Stoffverlagerungen zur Folge, die einer Grundwasserverschmutzung gleichzusetzen wären. Damit kann ein Verstoß gegen das unionsrechtliche Verschlechterungsverbot ausgeschlossen werden. Mit Ausnahme der Grundstücke der Bf P N und M M sowie Ing. F B ist eine Beeinträchtigung in Form einer gesundheitsbeeinträchtigenden Kontaminierung der Grundstücke aus hydrogeologischer Sicht aufgrund der Strömungsverhältnisse im Grundwasser auszuschließen; hinsichtlich der genannten Bf ist nicht zu erwarten, dass es durch die getroffenen Maßnahmen zu einer gesundheitsbeeinträchtigenden Kontamination der Grundstücke gekommen ist, da die mit dem Grundwasser transportierten Stoffe in Konzentrationen vorliegen, die einer grundsätzlichen Trinkwassereignung nicht entgegenstehen. Schließlich zeigen die vorliegenden Analysen keine Überschreitungen der relevanten Parameterwerte, bezogen auf die genannten Vergleichsnormen (siehe Punkt 2.4.). Die Bf können daher nicht in ihren Rechten verletzt sein.

4.3.8. Aus diesem Grund war die Beschwerde gegen Spruchabschnitt I. des Bescheides abzuweisen.

4.4. Zur Behebung des Spruchabschnittes II. des Bescheides:

Die Bf sind zwar zur Entrichtung der Stempelgebühren verpflichtet. Diese werden von der Verwaltungsbehörde eingehoben, die Vorschreibung in einem Bescheid ist aber den Finanzämtern vorbehalten (§ 34 Gebührengesetz, vgl. VwGH Ra 2018/16/0172). Da der Bescheid zur Gänze angefochten wurde, ist Spruchabschnitt II. wegen Unzuständigkeit der Behörde zu beheben.

5. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Mag. Weigl